

**Allgemeine Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AVB/LL)  
zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern**

**1. Allgemeines**

Für das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden „AG“ genannt) und dem Deutschen Elektronen-Synchrotron (DESY) (im Folgenden Auftragnehmer „AN“ genannt) gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, sofern im jeweiligen Einzelauftrag keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.

Mit Annahme des Angebotes des AN erkennt der AG diese Bedingungen an. Abweichende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG, gelten nur, wenn sie vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn der AG in der Angebotsanforderung oder in dem Auftrag auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

Sofern eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**2. Gegenstand des Auftrages**

Der Gegenstand des Auftrages wird in dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegt.

**3. Durchführung des Auftrages**

Der AN führt den Auftrag sorgfältig und sachgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch.

Der AG wird zur erfolgreichen Durchführung des Auftrages nach besten Kräften beitragen und stellt insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Erfahrungen usw. zur Verfügung.

**4. Entgelt / Zahlungsweise**

Mit dem vereinbarten Entgelt sind alle vom AG zu tragenden Kosten aus dem Auftrag abgegolten.

Die Zahlung durch den AG erfolgt, falls nicht anders vereinbart, nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung rein netto.

Der AG kommt ohne weitere Erklärungen des AN 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem AG steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der AG nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der AG ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der AG fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung steht.

### **5. Untersuchungs- und Rügepflicht**

Ist der AG Unternehmer, so hat der AG die vom AN gelieferten Sachen nach Erhalt unverzüglich zu überprüfen und evtl. festgestellte Mängel innerhalb einer Frist von 10 Tagen anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht.

Zeigt sich später ein Mangel, der bei der Überprüfung nicht erkennbar war oder nicht erkennbar gewesen wäre, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt die Lieferung auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.

### **6. Eigentumsvorbehalt**

Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des AN bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den AG aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem AG eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den AG erfolgt. Der AG hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

Dem AG ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: "Verarbeitung" und im Hinblick auf den Liefergegenstand: "verarbeitet") erfolgt für den AN; der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als "Neuware" bezeichnet. Der AG verwahrt die Neuware für den AN mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem AN gehörenden Gegenständen steht dem AN Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der AG Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich AN und AG darüber einig, dass der AG dem AN Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der AG hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den AN ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom AN in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem AN abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

Verbindet der AG den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den AN ab.

Bis auf Widerruf ist der AG zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Der AG wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den AN weiterleiten.

Soweit Forderungen an den AN abgetreten sind, ist der AG zu jeder Auskunft und Aushändigung von Unterlagen hierüber an den AN verpflichtet.

Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der AG den AN unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der AN auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der AG ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung des AN, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

## **7. Pflichtverletzungen / Deliktische Haftung**

### **a) bei neuwertigen Sachen**

Ist die erbrachte Leistung mangelhaft, so hat der AN – nach seiner Wahl – innerhalb einer ihm vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist nachzuerfüllen, d.h. den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern.

Lässt der AN eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne dass er den Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Sache liefert oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der AG Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche des AG wegen Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

Wegen sonstiger Pflichtverletzungen des AN, die keinen Mangel darstellen, kann der AG vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Ansprüche des AG gegen den AN oder seine Mitarbeiter wegen Sach- und Vermögensschäden, die dem AG, dessen Mitarbeitern oder von ihm beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung des Auftrages entstehen, sind ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden.

Der AG stellt den AN und seine Mitarbeiter insofern von etwaigen Ansprüchen Dritter frei und erstattet dem AN und seinen Mitarbeitern alle im Zusammenhang damit entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung.

### b) bei gebrauchten Sachen

Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen gebrauchter Sachen – gleich aus welchem Rechtsgrund – werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen) oder § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke).

Die Ausschlussregelung nach Abs. 1 gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den AN, die mit dem Mangel im Zusammenhang steht – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den AN bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, werden sie ausgeschlossen.

Der Ausschluss gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gilt mit folgender Maßgabe:

- aa) Er gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes.
- bb) Er gilt auch nicht, wenn der AN den Mangel arglistig verschwiegen hat.

### **8. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist das Deutsche Elektronen Synchrotron (DESY). Gerichtsstand ist Hamburg.

### **9. Anwendbares Recht**

Auf den Vertrag findet Deutsches Recht, nicht jedoch das UN-Kaufrechtsübereinkommen, Anwendung.